

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 566/09 B

L 1 R 182/08 (LSG für das Saarland)
S 14 R 794/07 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

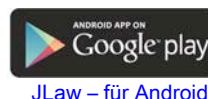
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Gasser sowie die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 5. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Nach den Ausführungen der Beschwerdebegründung erhält der 1967 geborene Kläger seit 1.11.2004 Rente wegen Erwerbsminderung unter Annahme eines Leistungsfalls mit Beginn eines stationären Aufenthalts am 11.11.1993 sowie einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch <SGB VI> (volle Erwerbsminderung vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung).
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat einen Herstellungsanspruch des Klägers verneint, bereits für den Zeitraum vom 1.11.1993 bis 31.10.2004 Rente wegen voller Erwerbsminderung zu erhalten; die Revision hat es nicht zugelassen.
- 3 Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers, der die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 1, 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) geltend macht.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung vom 12.2.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Die nachfolgenden Darlegungen folgen der Gliederung im Schriftsatz vom 12.2.2010.
- 6 A. 1. Der Kläger stellt als grundsätzliche Rechtsfrage:
"Muss sich im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ein Rentenversicherungsträger das fehlerhafte Verhalten anderer Behörden, wie a) dem Sozialdienst der Krankenhäuser, b) eines Sozialamtes, c) Integrationsamtes oder d) eines Krankenhausarztes zurechnen lassen?"
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren



eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 8 Diesen Anforderungen wird der Vortrag in der Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Denn er wertet zwar Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) dahingehend aus, dass sich ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch auch aus einem fehlerhaften Verhalten anderer Behörden ergeben könne, das sich der zuständige Leistungsträger zurechnen lassen müsse. Insbesondere sei das dann der Fall, wenn die andere Behörde vom Gesetzgeber im Sinne einer Funktionseinheit in das Verwaltungsverfahren arbeitsteilig eingeschaltet sei oder ein Leistungsträger einen anderen Leistungsträger bzw Dritte in die Abwicklung eines Versicherungsverhältnisses einbezogen habe und wenn spezifische Beratungspflichten aufgrund der Verknüpfung zweier Leistungsträger oder seitens eines Leistungsträgers aufgrund besonderer Aufgaben bestünden. Ferner werde eine zurechenbare Pflichtverletzung auch dann angenommen, wenn die Zuständigkeitsbereiche beider Stellen materiell-rechtlich eng miteinander verknüpft seien, die andere Behörde im maßgeblichen Zeitpunkt aufgrund eines bestehenden Kontakts der aktuelle Ansprechpartner des Berechtigten sei und sie - die Behörde - aufgrund der ihr bekannten Umstände erkennen könne, dass im Hinblick auf das andere sozialrechtliche Gebiet ein dringender Beratungsbedarf einer gewichtigen Frage bestehe. Sie führt weiter aus, dass zum Verhältnis zu den in der Frage 1 angesprochenen Stellen zu a) bis d) noch keine Entscheidung des BSG vorliege.
- 10 Hieraus folgt jedoch nicht, dass die gestellten Rechtsfragen noch nicht grundsätzlich geklärt sind. Denn eine Rechtsfrage ist auch dann als geklärt anzusehen, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden Begriffe und Vorschriften aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen geben (*stRspr, zB BSG vom 31.3.1993, SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; vom 1.3.2006, B 2 U 8/06 B, Juris RdNr 6*). Dies ist auch bei dem nicht gesetzlich geregelten, sondern von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstitut des Herstellungsanspruchs zu beachten. Denn es kann nicht ausreichen, aus Gesetz oder Rechtsprechung abgeleitete Obersätze darzustellen, gleichzeitig aber zu behaupten, Rechtsprechung zu der Fallkonstellation des Klägers sei noch nicht vorhanden. Die Beschwerdebegründung verzichtet auf den entscheidenden Schritt, die von ihr herausgearbeitete Rechtsprechung des BSG dahingehend zu überprüfen, ob die von ihr aufgestellten Kriterien nicht auch eine Beantwortung der gestellten Rechtsfragen - jedenfalls soweit im konkreten Fall entscheidungserheblich - bieten.



- 11 2. Entsprechendes gilt für die weitere vom Kläger als grundsätzlich angesehene Rechtsfrage:
"Begründet der fehlende Hinweis einer anderen Behörde auf die Beratungsmöglichkeit beim Rentenversicherungsträger nicht die Annahme eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, wenn lediglich die Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung nach dem Ausnahmetatbestand des § 53 Abs. 2 SGB VI erfüllt sind oder ist ein konkreter Anlass zu einem Hinweis auf mögliche Rentenansprüche und die erforderliche Beratung durch einen Rentenversicherungsträger für eine andere Behörde auch dann gegeben, wenn lediglich eine Rente wegen Erwerbsminderung nach dem Ausnahmetatbestand des § 53 Abs. 2 SGB VI in Betracht kommt?"
- 12 Auch insoweit beschränkt sich der Vortrag der Beschwerdebegründung auf eine Wiedergabe der vom BSG angeblich herausgearbeiteten Grundsätze, ohne den Versuch zu unternehmen, diese daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht auch die gestellte Rechtsfrage beantworten. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdebegründung darauf hinweist, dass das LSG die einschlägigen Voraussetzungen im Fall des Klägers als nicht erfüllt angesehen habe.
- 13 B. 1. Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, das LSG habe sich nicht genügend mit einem Vortrag aus seinem Berufungsschriftsatz vom 15.12.2008 auseinandergesetzt. Deswegen sei es von einem falschen Sachverhalt ausgegangen und habe wesentliche Erklärungen nicht berücksichtigt, was eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs und des Überzeugungsgrundsatzes bedeute. Die Feststellung des LSG sei falsch, er, der Kläger, hätte vor dem 24.11.2004 nicht erkennbar nach Rentenansprüchen gefragt.
- 14 Hiermit aber ist ein entscheidungserheblicher und im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde rügbarer Verfahrensmangel nicht bezeichnet. Dies gilt von vornherein für die gerügte Verletzung "des Überzeugungsgrundsatzes". Denn nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach freier Überzeugung) gestützt werden.
- 15 Ebenso wenig ergibt sich aus dem geschilderten Sachverhalt eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG), als der Kläger eigene Äußerungen während des Verwaltungsverfahrens über seinen Antrag auf Sozialhilfe dahingehend auslegen will, dass sich diese auch "generell" auf Rentenansprüche bezogen hätten. Wenn dem das LSG nicht gefolgt ist, liegt hierin jedoch keine Gehörsverletzung, sondern allenfalls eine von der des Klägers abweichende Würdigung des Sachverhalts.
- 16 2. Entsprechendes gilt in noch deutlicherer Form hinsichtlich des Vortrags, bei früherer Übersendung eines Versicherungsverlaufs hätten unter Umständen auch früher die Voraussetzungen des § 53 Abs 2 SGB VI angenommen werden können.



- 17 3. Nichts anderes gilt für den Vortrag, das LSG sei auf den Hinweis des Klägers auf einen Beratungsbesuch eines Bediensteten der Barmer Ersatzkasse im Jahre 1994 nicht hinreichend eingegangen. Es fehlt an jeglichen Angaben, dass sich das LSG auf der Grundlage seiner eigenen Rechtsansicht mit diesem Vortrag hätte auseinandersetzen müssen; hiergegen scheint insbesondere der in der Beschwerdebegründung (Seite 8 f) wiedergegebene Inhalt des Berufungsurteils zu sprechen.
- 18 4. Soweit der Kläger rügt, das LSG sei "in keinster Weise näher auf seinen Antrag auf Wiedereinsetzung und dessen Begründung" eingegangen, trägt er selbst vor, dass das LSG zu seinem Antrag auf Wiedereinsetzung ("lapidar") festgestellt habe, dass Wiedereinsetzungsgründe nicht ersichtlich seien. Schon hieraus aber folgt, dass das LSG den Vortrag des Klägers zur Kenntnis genommen hat. Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgt weder eine Pflicht des Gerichts, der Argumentation des Prozessbeteiligten zu folgen, noch, sich ausführlich mit solchen Argumentationen auseinanderzusetzen, die es für unerheblich hält.
- 19 C. Auch der Zulassungsgrund einer Divergenz ist nicht hinreichend bezeichnet.
- 20 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (vgl. *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl 2010, RdNr 380, 389 ff; *Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG*, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in dem Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67; Kummer, aaO, RdNr 395*).
- 21 Diese Anforderungen werden nicht erfüllt. Die Beschwerdebegründung entnimmt aus den Ausführungen des LSG den angeblichen "Rechtssatz",



"dass kein konkreter Anlass, den Kläger auf mögliche Rentenansprüche und die erforderliche Beratung durch einen Rentenversicherungsträger seitens der Barmer Ersatzkasse hinzuweisen, zu irgendeinem Zeitpunkt bestand, da der Kläger die Voraussetzungen für die Rente wegen voller Erwerbsminderung lediglich wegen Vorliegens der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 53 Abs. 2 SGB VI erfülle und der Kläger sich bei der BEK nicht ausdrücklich nach evtl. bestehenden Rentenansprüchen erkundigt hätte".

- 22 Im Anschluss daran leitet die Beschwerdebegründung aus der BSG-Entscheidung vom 26.4.2005 - B 5 RJ 6/04 R - unterschiedliche Rechtssätze ab, die jedoch schon deshalb dem og Rechtssatz des LSG nicht widersprechen, weil sie sich - naturgemäß - nicht auf den Kläger und die Barmer Ersatzkasse beziehen. Demgemäß kann die Beschwerdebegründung (Seite 27) lediglich pauschal folgern, dass die "Entscheidung des Landessozialgerichts ... also im Grundsätzlichen nicht mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts" übereinstimme und das LSG ferner in seiner Rechtsanwendung auch von weiteren Rechtssätzen des BSG abweiche.
- 23 Damit aber rügt der Kläger gerade keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Denn eine Divergenz besteht erst dann, wenn zwei Entscheidungen einander widersprechende Rechtssätze aufgestellt haben, nicht jedoch dann, wenn das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht oder aus sonstigen Gründen nicht oder falsch anwendet (vgl BSG vom 27.1.1999, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45 mwN).
- 24 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 25 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 26 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

